

Durchsetzung guter Arbeitsbedingungen im Betrieb mithilfe von Betriebsärzten

15. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht
26. Februar 2026, Berlin

Dipl.-Jur. Linda Albersmann



Schafft Wissen. Seit 1502.

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Durchsetzung guter Arbeitsbedingungen im Betrieb mithilfe von Betriebsärzten

→ Was sind „gute“ Arbeitsbedingungen?

- Insb. aufgrund von alternden Belegschaften, hohem Krankenstand und Fachkräftemangel gewinnen Gesundheitsprävention sowie Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit größerer Bedeutung
- Gute Arbeitsbedingungen können nur **gesundheitsgerechte** Arbeitsbedingungen sein
- Entscheidend hierfür insb. der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie ein funktionierendes Wiedereingliederungsmanagement
- Gefährdungsbeurteilung als ein zentrales Instrument zur Gewährleistung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen

Besondere Bedeutung der Betriebsärzte im BGM

- Primärpräventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz als klassisches Aufgabenfeld, zugleich aber auch besondere Bedeutung im gesamten BGM
- Ausgangspunkte: Medizinische Kompetenz des Betriebsarztes sowie Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. g ASiG als dem zentralen Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes
 - ! Nur der Betriebsarzt kann den **individuellen Gesundheitszustand der Beschäftigten in Zusammenhang mit den betrieblichen Arbeitsbedingungen** stellen und bewerten

Besondere Bedeutung der Betriebsärzte im BGM

- Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. g ASiG
- Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen sowie der arbeitsmedizinischen Vorsorge, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG
- Grds. Informationsvermittlung, insb. Stärkung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten
- Vertrauensbasis kraft Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Besondere Bedeutung der Betriebsärzte im BGM

- Akteur i.R.d. Betrieblichen Eingliederungsmanagements,
gem. § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX
- § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX: „Soweit *erforderlich*, wird der [...] Betriebsarzt hinzugezogen.“ ist eng auszulegen
 - Kernaufgaben u.a.: Arbeitsplatzbegehung (Erstellung (aktualisierter) Gefährdungsbeurteilung und Anforderungsprofil) sowie Unterstützung des Betriebs bei der Beschaffung von Hilfsmitteln oder bei Arbeitsplatzanpassungen

Besondere Bedeutung der Betriebsärzte im BGM

- Aufgrund ihrer Fachkenntnisse als **sachkundige, professionelle Berater für Zusammenhangsfragen mit der Gesundheit** kommt Betriebsärzten im Rahmen des gesamten BGM eine besondere Bedeutung zu, sie sind zentraler Ansprechpartner

Umsetzung in der Praxis

- Anrechenbarkeit der Tätigkeiten des Betriebsarztes
 - Anhaltspunkte in den Anlagen der DGUV Vorschrift 2 - „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ auch für Tätigkeiten über das klassische Handlungsfeld Arbeits- und Gesundheitsschutz hinaus
- Kapazitäten bei den Betriebsärzten
- Im ländlichen Raum häufig keine Betriebsärzte vor Ort, verschiedene Betreuungsmodelle
- Potential der neuen Regelungen der DGUV Vorschrift 2

Neuerungen in der DGUV Vorschrift 2

Ein Ziel war, dem Betriebsärztemangel entgegenzuwirken:

- **Kleinbetriebsgrenze von 10 auf 20 Beschäftigte** erhöht, § 2 Abs. 2 DGUV V 2, Anlage 1 DGUV V 2
 - Ermöglicht für Unternehmen bis zu 20 Beschäftigten eine Betreuung durch ein Kompetenzzentrum der BGen
- **Digitale Informations- und Kommunikationstechnologie** kann in der betrieblichen Betreuung genutzt werden, wenn der Betrieb bekannt ist, § 6 DGUV V 2
 - Z.B. virtuelle Teilnahme der Betriebsärzte an einer ASA-Sitzung
- Ärztliche Leistungen können **teilweise delegiert** werden

Handlungsmöglichkeiten/-pflichten des Betriebsrats

→ **Überwachungspflicht**, § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

§ 80 BetrVG – Allgemeine Aufgaben

„(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;“

- Hier insb. ArbSchG, ASiG und DGUV Vorschrift 2
- BR hat dem AG mögliche Verstöße anzuzeigen und auf Beseitigung des Missstands hinzuwirken

Handlungsmöglichkeiten/-pflichten des Betriebsrats

→ **Förderpflicht**, § 80 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG

§ 80 BetrVG – Allgemeine Aufgaben

„(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben: [...]

Nr. 9 Maßnahmen des Arbeitsschutzes [...] zu fördern.“

- Begriff des Arbeitsschutzes hier weit zu verstehen; nicht nur die Verhütung von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Erkrankungen, sondern jede Vorschrift, die der Gesunderhaltung der AN dient

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats

→ **Allgemeiner Informationsanspruch, § 80 Abs. 2 BetrVG**

§ 80 BetrVG – Allgemeine Aufgaben

„(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist der Betriebsrat rechtzeitig und umfassend vom Arbeitgeber zu unterrichten; [...] Dem Betriebsrat sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;“

- „Aufgaben“ sind sämtliche Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte sowie die allgemeinen Aufgaben aus § 80 Abs. 1 BetrVG
 - Insb. Überwachungspflicht hinsichtlich Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats

→ **Echtes Mitbestimmungsrecht**, § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

§ 87 BetrVG - Mitbestimmungsrechte

„(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: [...]

Nr. 7 Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften“

- Initiativrecht des BR, diese Vorschriften betriebsspezifisch auszugestalten; z.B. können Regelungen zu Einsatzzeiten und Aufgabenfelder der Betriebsärzte angestrebt und ggf. die Einigungsstelle angerufen werden

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats

→ Zusammenarbeit mit Betriebsarzt strategisch organisieren

- Betriebsärzte haben mit dem BR zusammenzuarbeiten, § 9 Abs. 1, Abs. 2 ASiG

§ 9 ASiG - Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

„(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; [...]. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.“

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats

- Zusammenarbeit mit Betriebsarzt strategisch organisieren
 - Z.B. regelmäßige Austauschrunden BR-Betriebsarzt, gemeinsame Betriebsbegehungen, gemeinsame Vorbereitung von ASA-Sitzungen, Einbindung in BGM-Projekte und Wiedereingliederungsprozesse
- Festlegung neuer Aufgaben des Betriebsarztes
 - Betreuungsleistungen (Form und Umfang) im Wesentlichen im Zusammenwirken von Arbeitgeber, Betriebsrat, Betriebsarzt und Sifa festgelegt; bewusste Öffnung des Gesetzgebers ermöglicht Festlegung neuer Aufgaben bzw. Konkretisierung
 - Betriebliche Regelungen, insb. in Form von Betriebsvereinbarungen mgl.

Umsetzung in der Praxis

→ Mögliche Probleme

- Ggf. Zeitmangel, soll zusätzlich zu bestehenden Aufgaben eine systematische Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt aufgebaut und gepflegt werden
- Fehlendes Bewusstsein der Arbeitgeber für Gesundheitsfragen bzw. Relevanz des gesamten BGM
- Ggf. fehlendes Bewusstsein des BR, welches Potential in der engen Kooperation mit Betriebsärzten liegt und welche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf deren Betreuungsleistungen bestehen
- Gesundheitsdatenschutz bei Zusammenarbeit mit Betriebsärzten



Fazit

- Betriebsärzte spielen neben ihrem klassischen Tätigkeitsfeld des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes auch bei Wiedereingliederungsprozessen und damit im gesamten BGM eine wichtige Rolle
- Die Neuerungen in der DGUV V 2 haben Potential, einigen bisherigen Problemen beim verstärkten Einbezug von Betriebsärzten entgegenzuwirken
- Der BR kann insb. über sein MBR aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG auf die Bestellung sowie die Form und den Umfang der Betreuungsleistungen durch den Betriebsarzt Einfluss nehmen
- Eine enge Kooperation von BR und Betriebsarzt kann die Gewährleistung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen erleichtern